



Bezirksregierung Arnsberg

G-23-25

Antrag der Firma OTH Oberflächentechnik Hagen GmbH & Co. KG, Selbecker Str. 145-149, 58091 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) z. Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure – hier 29,475 m³ Wirkbadvolumen

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0092280-0010/IBG-00016/G-23-25/Pst

Dortmund, 29.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Fa. OTH Oberflächentechnik Hagen GmbH & Co. KG, Selbecker Straße 145-149, 58091 Hagen, hat mit Datum vom 11.04.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf Ihrem Grundstück in 58091 Hagen, Selbecker Straße 145-149, Gemarkung Hagen, Flur 11, Flurstücke 3, 4, 5 und 6 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens auf 37,265 m³, durch Errichtung eines neuen Behälters und Änderungen einzelner Bäder hinsichtlich Ihrer Einsatzstoffe und Nutzungsarten, teils mit alternativen Nutzungen,
2. Zusammenlegung von Versuchsanlage 1, Versuchsanlage 2 und der Entnickelung zu einer Anlage; genannt Versuchsanlage 2,
3. Stilllegung eines Chemikalienlagers,
4. Errichtung einer Beizkabine für Kleinversuche,
5. Sicherheitseinrichtung für die Umschlaganlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind, die durch das Vorhaben beeinflusst werden.
- Es werden keine andersartigen Technologien als bisher verwendet.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung sowie zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Gesamtvorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG.

Im Auftrag
gez. Pustlauk